

Bericht

über die örtliche Prüfung

der Sonderkasse

„Eigenbetrieb Wasserwerk“

am 12.12.2018

sowie am 01.07.2019

(unvermutete Kassenprüfung)

Prüfer:

Herr Schumacher (Leiter)

Frau Lammers

I. Allgemeines

Vorbemerkungen, Rechtsgrundlagen

Das Wasserwerk Vechta wird als kommunaler Eigenbetrieb nach den Bestimmungen der §§ 130 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der Eigenbetriebsverordnung i.d.F. vom 12.07.2018 geführt. Die Buchführung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB). Grundlage hierfür ist der Beschluss des Rates der Stadt Vechta vom 19.12.2011 i.V.m. § 5 Eigenbetriebsverordnung.

Für die Zahlungsabwicklungen der Einrichtungen des Sondervermögens sind Sonderkassen gemäß § 132 NKomVG einzurichten; diese sollen mit der Stadtkasse verbunden sein.

Die Stadt Vechta hat zum 01.01.2009 das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) eingeführt. Die einschlägigen Vorschriften gelten ab diesem Zeitpunkt für den Eigenbetrieb Wasserwerk entsprechend.

Werkleitung

01.01.2018 – 11.06.2019 Herr Bürgermeister Gels

Ab 11.06.2019 Herr Dipl.-Ing. (TU) Benjamin Kampers

Status der Sonderkasse Wasserwerk

Für den Eigenbetrieb Wasserwerk ist gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 132 NKomVG eine Sonderkasse eingerichtet.

Die Sonderkasse ist seit dem 06.08.2018 nicht mit der Kommunalkasse verbunden. Führt der Eigenbetrieb eine nicht mit der Kommunalkasse verbundene Sonderkasse, sind die § 126 Abs. 2-4 NKomVG sowie die §§ 42 und 43 KomHKVO anzuwenden. Bei der Prüfung der Sonderkasse sind die Vorschriften der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) sowie die Dienstanweisungen für das Kassenwesen/ Zahlungsabwicklung zu beachten. Im Zuge der

unvermuteten Kassenprüfungen am 12.12.2018 / 01.07.2019 erfolgten diese auf der Basis von Stichprobenprüfungen dieser Sonderkasse durch das Rechnungsprüfungsamt des Stadt Vechta; die Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Vechta bilden hierzu weiterhin die Grundlage.

Kassenorganisation

Gemäß § 8 der DA für das Wasserwerk gelten die weiteren Bestimmungen der Dienstanweisungen der Stadt Vechta zum Finanzwesen in analoger Anwendung. Die Befugnisse zu Festlegungen im Zahlungsverkehr wurden mit Verfügung vom 06.08.2018 vom Werkleiter erlassen.

Sämtliche Bestimmungen wurden vom RPA zu den Prüfsakten genommen.

Kassenleitung: Herr VA Garvels

Die Stadt Vechta hat mit Datum vom 27.06.2011 zur Steuerung/ Absicherung des Finanzwesens verschiedene Dienstanweisungen in Kraft gesetzt.

Weiterhin gelten für die Sonderkasse Wasserwerk nachstehende Richtlinien und Dienstanweisungen

- Betriebssatzung für das Finanzwesen des Eigenbetrieb Wasserwerk Vechta vom 08.02.2012 (Neufassung war zum Prüfungszeitpunkt in Vorbereitung)
- Dienstanweisung für das Finanzwesen des Eigenbetrieb Wasserwerk vom 02.08.2018

Kassenaufsicht

Die Vorschriften über die Kassenaufsicht ergeben sich aus § 126 Abs. 5 NKomVG i. V. m. § 6 der Dienstanweisung für das Finanzwesen.

Für die Zahlungsabwicklungen der Sonderkasse Wasserwerk ist Frau StI Meike Stukenborg mit Wirkung vom 06.08.2018 als Kassenaufsicht eingesetzt.

II. Prüfungsauftrag

Aufgrund § 155 Abs. 1 Nr. 4 umfasst die Rechnungsprüfung u.a. die dauernde Überwachung der Kassengeschäfte des Eigenbetriebes Wasserwerk sowie die Vornahme unvermuteter Kassenprüfungen.

Diesem Prüfungsauftrag ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Vechna nachgekommen. Darüber hinaus hat das RPA bereits bei der Erstellung der örtlichen Bestimmungen zur Sicherung des Finanzwesens im Rahmen einer begleitenden Prüfung der internen Kontrollsysteme mitgewirkt.

III. Buchhaltungssystem

Der Eigenbetrieb Wasserwerk nimmt seine buchhalterischen Aufgaben nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) wahr; der Beschluss des Rates der Stadt Vechna vom 19.12.2011 bildet hierfür die Grundlage. Hinzu treten die einschlägigen Vorschriften der KomHKVO sowie der einschlägigen Dienstanweisungen.

Zur Abbildung des Kassenwesens dürfen nur lizenzierte, geprüfte und freigegebene IT-Verfahren eingesetzt werden.

Nachstehend aufgeführte IT-Verfahren kommen beim Wasserwerk zum Einsatz:

- CS Schleppen (Finanzsoftware)
- Profi-Cash (Online-Banking)
- HKS-Kosy (Controlling)

Auftragsgemäß wurden dem Rechnungsprüfungsamt Unterlagen über die durchgeführte Prüfung des Finanzverfahrens durch die „BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zur Verfügung gestellt. Der dort bestätigte Prüfungsumfang sowie mithin das ausgebrachte Testat ist hinsichtlich der eingesetzten Finanzsoftware ausreichend.

Das RPA bittet abschließend um die Vorlage bez. den Nachweis der Zertifizierungen sowie um Hergabe der Freigabeerklärung durch den Bürgermeister/ Werkleiter.

Zudem weist das RPA darauf hin, dass im Zuge einer Satzungsänderung oder Satzungsneufassung die Sonderkasse als nicht mit der Kommunalkasse verbunden, beschrieben wird. Den Nachweis darüber bitten wir, nach Veröffentlichung, als dann dem RPA vorzulegen.

IV. Durchführung

Zu Beginn der jeweiligen Prüfung wurde dem stellv. Betriebsleiter/ Werkleiter diese unter Angabe der Rechtsvorschrift eröffnet und alsdann von dort umfassende Sachverhaltshinweise auf der Grundlage von vorbereiteten Fragestellungen des RPA gegeben bzw. erörtert.

Diese Fragestellungen und deren Beantwortung sind, bezogen auf die jeweiligen Prüfpunkte, in diesem Bericht wiedergegeben und darüber hinaus zu den Prüfsachen genommen worden. Gemeinsames Ziel des Eigenbetriebs als auch des RPA ist es, ein unanfälliges Konstrukt für die Finanzverkehre und das interne Finanzwesen als „nicht verbundene Sonderkasse“ zu entwickeln und zu gewährleisten; hierzu zählt das RPA insbesondere ein intakt laufendes Kassensystem, als auch die Anfertigung unterjähriger Tagesabschlüsse. Mit Schreiben vom 15.01.2019 wurden dem Werkleiter, Herrn BGM Gels, die Prüfergebnisse für die Prüfung am 12.12.2018 – vorab der Berichterstellung- mitgeteilt.

Die Inhalte und Ergebnisse beider durchgeführten Prüfungen stellen sich wie folgt dar:

1. Bargelder

Die Kassenprüfung am 12.12.2018 hat ergeben, dass keine Barkasse eingerichtet war. Es wurde jedoch einmal Bargeld in Höhe von 250,00 € angenommen, welches am nächsten Morgen direkt von zwei Mitarbeitern zur Bank gebracht und eingezahlt wurde. Ein Beleg wurde dem Kunden ausgehändigt.

Scheckzahlungen werden vom Wasserwerk nicht vorgenommen.

In den Geschäftsräumen des Wasserwerkes war bei der Kassenprüfung am 01.07.2019 keine Barkasse eingerichtet und vorhanden. Dies sollte in den nächsten Tagen geschehen. Eine Handkasse wurde vom Kassenleiter bereits angeschafft worden. Es befand sich jedoch Geld im Tresor i. H. v. 67,50 €, welches am Prüfungstag noch nicht bei der Bank eingezahlt war. Nahezu sämtliche Finanzflüsse werden unbar abgewickelt. Sowohl bei der Kassenprüfung am 12.12.2018 als auch am 01.07.2019 hat das RPA auch die äußere Kassensicherheit in Bezug auf den Tresor des Wasserwerkes Vechna geprüft. Die derzeitige Lagerung des Tresors sieht das RPA als risikobesetzt an und bittet das Wasserwerk um eine Umgestaltung des Standortes mit besserer Sicherung. Der Tresor sollte nicht rollbar sein und möglichst im Dienstzimmer des Kassenverwalters stationiert sein. Hierauf teilte der Kassenleiter am 01.07.2019 mit, dass sich

dieser Situation in naher Zukunft angenommen werde, das RPA bittet hierzu um Benachrichtigung.

2. Mahnwesen und Vollstreckung

Im Einführungsgespräch am 12.12.2018 teilte der stellvertretende Werkleiter mit, dass ein richtiger Einstieg in das Mahn- und Vollstreckungswesen vom Wasserwerk Vechta ab Januar 2019 geplant sei. In diesem Zuge soll auch eine Überprüfung von Mahnläufen und die Verknüpfung mit der Vollstreckung stattfinden. Weiter sollen dem Kunden zukünftig Ratenzahlungen ermöglicht werden. Das RPA bittet hier um eine kurze Stellungnahme, in wieweit hier Fortschritte zu verzeichnen sind.

Das Mahnwesen wird im Wasserwerk unter Anwendung des IT-Verfahrens Schleupen.CS durchgeführt. Es sind insgesamt drei Mahnstufen installiert, wobei die dritte Stufe auch Übergang an die „Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde“ bedeutet; einen technischen Übergang gibt es nicht. Ab diesem Zeitpunkt sind die Forderungen den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und der hierzu ergänzend eingesetzten „Dienstanweisung für das Mahn- und Vollstreckungswesen der Stadt Vechta“ unterworfen.

Die Prüfung vom 01.09.2019 hierzu hat im Weiteren folgendes ergeben:

Es bestehen aktuell im Bereich der Verbrauchsabrechnungen Belieferungsverhältnisse auf der Basis von 18.218 Verträgen; diese Verträge teilen sich auf insgesamt 8.727 aktive Kunden auf. Die im Wirtschaftsjahr 2019 bisher erfolgten Mahnläufe ergaben im Mittel eine Anzahl von 229 Mahnungen, dies entspricht ca. 2,6 % des gesamten Kundenstammes sowie 1,25 % der Vertragsverhältnisse.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde bisher wie folgt gemahnt:

	Anzahl	Anzahl
	Mahnungen	Mahnungen
Mahnlauf	VA	FI
04.03.2019	386	
05.03.2019		4
07.03.2019	2	
29.03.2019	153	11
30.04.2019	78	5
27.05.2019	369	5
21.06.2019	127	5

Für das RPA stellt sich dies, insgesamt betrachtet, als ein gutes Ergebnis dar, regt jedoch bereits in der Prüfung vom 12.12.2018 an, Mahnläufe 14-tägig durchzuführen.

3. Bankverbindungen

Das Wasserwerk verfügt jeweils über ein Konto bei der Landessparkasse zu Oldenburg und bei der Volksbank Vechta. Des Weiteren wurde ein Tagesgeldkonto angelegt. Das RPA hält die Anzahl der Bankverbindungen für angemessen und ausreichend.

Im Zuge der Kassenprüfung wurde hier gezielt ein Abgleich zwischen den Kontoauszügen beider Banken in Papierform mit den Zahlungsvorschlagslisten aus dem EDV-Programm abgeglichen. Hierbei wurden keine Abweichungen festgestellt.

Grundsätzlich wird aktuell vom Wasserwerk Vechta keine Geldanlage mehr vorgenommen angelegt. Die letzte Anlage wurde am 14.12.2016 in Absprache mit der Stadtkasse Vechta aufgelöst. Grund für die Auflösung war die nicht wirtschaftliche Zinssituation.

4. Zahlungsanweisungen/Zahlungsabwicklung

Die Zahlbarmachungen an die Kreditoren sind aufzuteilen in Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung (Vier-Augen-Prinzip). Im Bereich der Zahlungsabwicklung greifen die Vorschriften der §§ 126,127 NKomVG; vgl. auch Ausführungen zu I.

Das Verfahren zur Zahlungsabwicklung wird bestimmt durch die am 02.02.2018 eingesetzte „Dienstanweisung für den Finanzverkehr des Eigenbetriebs Wasserwerk“. Neben dieser Dienstanweisung sind die weiteren Bestimmungen der Stadt Vechta zum Finanzwesen in analoger Anwendung bestimmt worden; diese Vorgaben resultieren aus der Verpflichtung des § 43 KomHKVO.

Die Zahlungsanweisungen werden nach dem Ablageverfahren der Debitoren und Kreditoren abgelegt.

Eine stichprobenartige Belegprüfung wurde bei der Kassenprüfung am 12.12.2018 und am 01.07.2019 durchgeführt. Die Rechnungsbearbeitung konnte ohne Problem nachkonstruiert

werden. Sie ist logisch und nachvollziehbar strukturiert und in einem angemessenen Zeitfenster bearbeitet.

Die Rechnungsbearbeitung wird in acht Schritten durchgeführt.

1. Eingang der Rechnung in der Zentrale
2. Überprüfung auf rechnerische Richtigkeit
3. Eingabe in das Rechnungseingangsbuch und Drucken der Rechnungsfahne
4. Abzeichnen der Rechnung (rechnerische Richtigkeit)
5. Weitergabe an zuständige Kollegen zwecks Unterschrift (sachliche Richtigkeit)
6. Weitergabe an Werkleiter zwecks Unterschrift zur Anordnung
7. Buchen der Rechnungen
8. Erstellen eines Zahllaufes

Das RPA rät von Korrekturen per Korrekturstift oder Streichungen auf der Rechnungsfahne ab. Außerdem wäre ein Vermerk handschriftlich oder per Eingangstempel auf der Rechnung von Vorteil, da hieraus auch der Zeitkorridor der Bearbeitung der Rechnung festgestellt werden kann.

5. Tagesabschluss

Die HGB-Buchführung beinhaltet nicht zwingendermaßen die Erstellung von Tagesabschlüssen; bisher hat der Eigenbetrieb demgemäß keine Tagesabschlüsse erstellt. Der Nachweis der liquiden Mittel hat in der Bilanz zu erfolgen.

Da der Eigenbetrieb jedoch zusätzlich teilweise das öffentliche Haushaltsrecht anzuwenden hat, sowie, nach Auffassung des RPA, unterjährig in Zeitabständen zumindest die Stimmigkeit aller bestehenden Salden mit den liquiden Mitteln vorgenommen werden sollte, empfahl das RPA, mindestens vierteljährlich eine solche Feststellung, d.h. eine Zusammenführung der Sachkonten, Finanzkonten, Verbrauchsabrechnung und der OPOS-Liste zu treffen.

Diese gesamte Thematik wurde in der Vergangenheit mit dem Eigenbetrieb erörtert. Es wurde vereinbart, zielgesetzt in diesem Sinne künftig zu verfahren.

Auf RPA-Anfrage am 12.12.2018 ob zwischenzeitlich ein Tagesabschluss testweise angefertigt wurde, wurde dies verneint. Es wurde jedoch in Aussicht gestellt, dass ab der Einrichtung der Sonderkasse, spätestens im Februar –März 2019, Tagesabschlüsse bzw. Monatsabschlüsse erstellt werden sollen.

Zur Prüfung am 01.07.2019 hat sich das RPA erkundigt, ob Tagesabschlüsse unterjährig angefertigt wurden. Dies wurde erneut verneint, mit der Begründung, Tagesabschlüsse nach dem HGB seien nicht zwingend vorgeschrieben. Das RPA sprach erneut die oben festgehaltene Empfehlung aus.

Im Übrigen erscheint diese Mitteilung erscheint vor dem Hintergrund der getroffenen Absprache als unverständlich. Die Werkleitung wird daher gebeten, dem RPA abschließend mitzuteilen, wie hierzu Verfahren werden soll.

6. Liquiditätsplanung

Die Liquiditätsplanung wird vom Kassenverwalter, Herrn Garvels, wahrgenommen. Dieser ist auch bei weitergehenden Fragen wie Finanzierung anstehender Investitionen und Finanzcontrolling u.a. der Ansprechpartner.

Gemäß § 30 KomHKVO sind Finanzmittel, die nach der Liquiditätsplanung nicht sofort benötigt werden, sicher und ertragsorientiert anzulegen. Da die Finanzmittel andererseits rechtzeitig für ihren Zweck verfügbar sein müssen, setzt eine optimale Ertragserzielung sowie eine vollständige und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung eine gut geführte Liquiditätsplanung voraus. Wesentliche Zeit/ Zahlfaktoren sind die Quartalszahlungen aus den Wasserlieferungen. Während des aktuellen Prüfungsdurchlaufes wurde – unter Hinweis auf die vergangenen Prüfungen hierzu- eine differenzierte Liquiditätsplanung nicht geprüft. Auskunftsgemäß werden die gesamten liquiden Mittel für die lfd. Aufgabenwahrnehmung, Sanierungsmaßnahmen und Investitionen benötigt; der vorstehend genannten Liquiditätsplanung kommt hier eine zentrale Bedeutung zu. Nach Ausführung der Werkleitung wurden ihm unterjährig, regelmäßig aktualisierte Liquiditätsplanungen vorgelegt.

7. Konto-/Depotvollmacht und Unterschriftsproben

Für die Verwaltung ist Herr Garvels zuständig. Die aktuellen Konto-/Depotvollmachten und Unterschriftsproben wurden dem RPA auf Anforderung übersandt; Abweichungen haben sich bei der Prüfung hierzu nicht ergeben.

8. Wertgegenstände

Nach Aussage des Kassenleiters werden in den Räumen des Wasserwerkes keine Wertgegenstände aufbewahrt. KFZ-Papiere etc. werden im Verwahrgeass der Stadt Vechta verwahrt. Es wurde angefragt, ob es eine Auflistung der sich im Verwahrgeass der Stadt Vechta befindenden Gegenstände gibt. Es konnte nur eine Auflistung der Stadtkasse Vechta vorgelegt werden. Im Verlauf der Kassenprüfung teilte der Kassenleiter mit, dass er noch einen KFZ-Brief habe, welcher zur Stadtkasse gebracht werden muss. Dieser KFZ-Brief befand sich im Ablagekorb des Kassenleiters. Das RPA wies darauf hin, dass der KFZ-Brief mindestens in dem wasserwerkseigenen Tresor aufzubewahren sein, bis dieser bei der Stadtkasse eingeliefert wird. Im Laufe der Kassenprüfung wurde der KFZ-Brief nicht in den Tresor eingeschlossen.

Das RPA fragte am 31.07.2019 bei der Stadtkasse nach, ob ein KFZ-Brief vom Wasserwerk eingegangen sein; dies wurde von dort verneint.

Das RPA weist hier dringend auf Einhaltung der auch für das Wasserwerk Vechta geltenden Dienstanweisung hin. In diesem Fall besonders § 19 der DA für Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung der Stadt Vechta. Das RPA bittet unverzüglich um Vorlage des Nachweises zur Einlieferung des KFZ-Brief in das Verwahrgeass.

9. Abgleich Bilanz – Kontendruck – Profi cash

Zur Durchführung der örtlichen Prüfung am 12.12.2018 der Sonderkasse „Eigenbetrieb Wasserwerk“ wurden vom RPA folgende Unterlagen angefordert:

- Bilanz mit dem Stand vom 11.12.2018
- Kontendruck LzO
- Kontendruck Volksbank Vechta
- Kontoauszug LzO
- Kontoauszug Volksbank Vechta

Die oben genannten Unterlagen konnten vor Ort lückenlos und ordnungsgemäß vorgelegt werden. Die Prüfung konnte aufgrund dessen schnell und unkompliziert durchgeführt werden. Zwischen den vorgelegten Unterlagen wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt. Die Guthaben bei Kreditinstituten stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen grundsätzlich überein.

Zur Durchführung der örtlichen Prüfung am 01.07.2019 der Sonderkasse „Eigenbetrieb Wasserwerk“ wurden vom RPA folgende Unterlagen angefordert:

- Bilanz mit dem Stand vom 01.07.2019
- Kontendruck LzO
- Kontendruck Volksbank Vechta
- Kontoauszug LzO
- Kontoauszug Volksbank Vechta

Die gewünschten Unterlagen konnten grundsätzlich vorgelegt werden. Die Bilanz konnte mit Stand vom 01.07.2019 (Montag) vorgelegt werden. Die Bankkonten hatten jedoch den Stand vom 28.06.2019 (Freitag). Grund hierfür war, dass die Freitagsbuchungen aufgrund von Zeitmangel nicht vorgenommen wurden. Der Kassenleiter versicherte, dass dies eine Ausnahme sei und dies normalerweise nicht vorkomme. Die Differenz konnte manuell nachgebildet werden, sodass die Bilanz mit den Bankkonten übereinstimmt. Die Auflösung der Differenz hat überdurchschnittlich viel Zeit in Anspruch genommen; das RPA bittet dringend um künftige Beachtung der zeitnahen Buchungsverpflichtung.

10. Parkscheinautomat „Parkhaus am Krankenhaus“

Die Tiefgarage ist hinsichtlich der lfd. Bewirtschaftung dem Eigenbetrieb Wasserwerk zugeordnet. Das Vermögen/ Schulden wird bei der Kernverwaltung nachgewiesen.

Im Rahmen dieser Sonderkassenprüfung wurde der Zeitraum vom 01.01.2018 bis 30.06.2019 in Bezug auf die Abrechnung „Parkhaus am Krankenhaus“ als Stichprobe beprüft. Die Unterlagen

konnten vollständig vorgelegt werden. Die entnommenen Soll-Beträge aus dem Automaten stimmen mit den eingezahlten Beträgen bei der Volksbank Vechta überein.

11. Parkscheinautomat „Parkhaus am Bahnhof“

Seit dem 01.04.2019 wurde das „Parkhaus am Bahnhof“ hinsichtlich lfd. Bewirtschaftung beschlussgemäß dem Eigenbetrieb Wasserwerk zugeordnet.

Somit wurde auch die Abrechnung dieses Parkhauses für den Zeitraum vom 01.04.2019 bis 30.04.2019 geprüft. Aufgrund eines technischen Problems konnten die Unterlagen auskunftsgemäß erst Ende Juni nachträglich abgerechnet werden. Sämtliche Unterlagen wurden darüber hinaus alsdann zeitnah und vollständig dem RPA vorgelegt. Unstimmigkeiten konnten nicht festgestellt werden.

V. Schlussbemerkungen/Prüfungsergebnis

Diese unvermutete Kassenprüfung erbrachte zum einen eine differenzierte Bestandsaufnahme, die nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des HGB, NKomVG, KomHKVO sowie allgemein geltenden Finanzverkehrsregeln beurteilt wurde. Aufgrund der zum Prüfungszeitpunkt 01.07.2019 eingesetzten Dienstanweisung konnten die maßgeblichen Komponenten der Zahlungsabwicklung geprüft werden.

Diese Prüfungshandlungen der Buchhaltung, vorläufiger Bilanz sowie Zahlungsabwicklung erbrachten keine wesentlichen Beanstandungen. Das Rechnungsprüfungsamt bittet, die darüber hinaus ausgebrachten Prüfungsbemerkungen auszuräumen und dem RPA nachzuweisen.

49377 Vechta, den 05.08.2019

**Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Vechta**

Schumacher
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes